

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.619/0006-V/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERINNEN • FRAU DR. CLAUDIA DREXEL, BA
FRAU DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • CLAUDIA.DREXEL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-30.680/0012-I/7/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche – RL (EU) 2015/849 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Datenschutzrechtliche Bemerkungen:

Nachdem der Entwurf neue Datenanwendungen – etwa zur Meldung von Verstößen – enthält, wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung

nach den Vorgaben der §§ 17 ff DSG 2000 eine Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister trifft. Es wird angeregt, diesbezüglich rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte diesfalls die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“

Zu Z 3:Zu § 365m1:

Der Gesetzesentwurf sieht in Abs. 9 die Einrichtung eines Hinweisgebersystems vor. Eine Regelung für Whistleblowing muss besondere datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu entsprechen, so etwa ist ein hohes Maß an Datensicherheit sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint diese Bestimmung zu unpräzise und müsste genauer ausgestaltet werden, insbesondere wären die in Abs. 11 genannten „angemessenen Verfahren“ näher zu erläutern. Hinsichtlich der in Abs. 9 vorgesehenen „Ermutigung“ durch die Behörde, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes anzuzeigen, ist unklar, wie bei einer (allenfalls auch absichtlich) falschen Meldung eines Verstoßes vorgegangen werden soll. Um die Rechte der gemeldeten Personen wirksam schützen zu können, sollten aus datenschutzrechtlicher Sicht der konkrete Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte der gemeldeten Person bereits im Gesetzestext festgelegt werden. Dazu gehören das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anhörung und das Recht, Rechtsmittel einzulegen. Gleiches gilt für Z 3 § 365t Abs. 2 des Entwurfes.

Zu § 365p Abs. 6:

Die Bezeichnung „zu geeigneter Zeit“ erscheint etwas unbestimmt. Es wird daher angeregt, sie entsprechend zu präzisieren (vgl. dazu beispielsweise § 91 Abs. 3 des Entwurfs zum WTBG 2017).

Zu § 365s Abs. 2:

Die Bezugnahme auf die Führungsebene erscheint unklar. Es wird daher angeregt, zu präzisieren, um welche Führungsebene es sich handelt.

Zu § 365t Abs. 3:

Art und Umfang der Datenverwendung ist unklar, da der Entwurf die Geldwäschemeldestelle pauschal zur Verarbeitung der „erforderlichen Daten“, die sie „in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzes verarbeitet hat“, ermächtigt. Darüber hinaus sollte näher ausgeführt werden, was unter „sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit“ zu verstehen ist.

Bezüglich des Verweises auf die Standard- und Muster-Verordnung 2004 wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO zur Anwendung kommt, die kein Melderegime – wie derzeit in §§ 17 ff DSG 2000 vorgesehen – enthält. Nachdem gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 BKA-G auch ein Informationsaustausch mit ausländischen Behörden vorgesehen wird, sollte berücksichtigt werden, dass jede Übermittlung von Daten ins Ausland den Vorgaben der §§ 12 f. DSG 2000 entsprechen muss. Gleiches gilt für die Informationsweitergabe zu Einrichtungen in Drittländern (vgl. § 365w Abs. 3).

Im Übrigen wird festgehalten, dass das „Ermitteln von Daten“ bereits vom „Verarbeiten von Daten“ gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 umfasst ist.

Zu § 365y Abs. 3:

Es sollte näher dargelegt werden, um welche „sicheren Kommunikationskanäle“ es sich handelt.

Zu § 365z:

Unklar ist die Formulierung, was im Zusammenhang mit der Informationsweitergabe unter „Datenschutzstrategien“ zu verstehen ist, zumal diese auch in Drittländern wirksam umgesetzt werden müssen; ebenso sollte – zumindest in den Erläuterungen – präzisiert werden, was unter den „einschlägigen Datenschutzbestimmungen“ in Abs. 7 zu verstehen ist.

Zu Abs. 3 siehe die Anmerkungen zu § 365t betreffend die Datenübermittlung ins Ausland.

Zu Z 4 (§ 366b):

Der Verweis auf § 365u in Abs. 1 sollte aktualisiert werden, da sich der entsprechende Inhalt nunmehr in § 365t befindet. Diese Bestimmung nimmt überdies nicht mehr auf eine Herausgabe von Unterlagen Bezug, sodass zu prüfen wäre, ob die entsprechende Wortfolge in § 366b Abs. 1 entfallen soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Daten im Falle von besonders schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gemäß Abs. 3 Z 1 einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 darstellt und entsprechend präzise ausgestaltet sein müsste, um so die Rechte der gemeldeten Person wirksam schützen zu können (vgl. die Ausführungen in Abs. 5).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Bei der Zitierung von Unionsrechtsvorschriften wäre nach Angabe der Seitenzahl des Amtsblattes ein Beistrich zu setzen (vgl. Rz 51 ff. des EU-Addendums).

Zu Z 1 (§ 117):

Die Novellierungsanordnung hätte besser zu lauten:

„§ 117 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt.“

Die entsprechende Amtsblattnummer hätte zu lauten: 305.

Zu Z 2 (§ 136a):

Die entsprechende Amtsblattnummer hätte zu lauten: 305.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

³ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

⁴ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

⁵ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

Zu Z 3

Zu § 365m1:

Dem Schlussteil des Abs. 5 wäre die Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuweisen.

Der Sinn des Abs. 6 wäre leichter und schneller erfassbar, wenn der Abs. untergliedert würde, zB in die Richtung:

„(6) Die von den Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß

1. Art. 16 der Verordnung (EU) 1093 ...

2. Art. 16 der Verordnung (EU) 1094 ...

3. Art.

herausgegebenen Leitlinien ...“.

Zu Abs. 11 wird angeregt, nach der Wortfolge „melden können und“ das Wort „die“ einzufügen.

Es wird angeregt, in Abs. 13 den Verweis auf § 365m1 Abs. 2 Z 1 zu überprüfen; diese Bestimmung enthält keine Verordnungsermächtigung.

Zu § 365n Z 8:

In Z 8 müsste es lauten: „... des E-Geldgesetzeses 2010“.

Zu § 365n Z 3:

Aus systematischen Gründen wird angeregt zu überprüfen, ob der Schlussteil der lit. a, der nicht Begriffsbestimmungen, sondern Verpflichtungen für die Gewerbetreibenden enthält, eventuell in den § 365p Abs. 1 Z 2 verschoben werden könnte.

In lit. b sollte in den sublit. aa, bb und cc das Wort „den“ jeweils durch das Wort „der“ ersetzt werden.

Zu § 365t Abs. 2:

Es wird angeregt, das Wort „Verpflichteten“ durch das Wort „Gewerbebetriebes“ zu ersetzen.

Zu § 365v Abs. 3:

Es wird angeregt, nach der Wortfolge „Einhaltung der Bestimmungen“ einen Beistrich zu setzen sowie den Beistrich nach dem darauffolgenden Wort „selbst“ zu streichen.

Zu § 365z:

In Abs. 5 sollte die Wortfolge „und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen“ durch die Wortfolge „und mehrheitlich in seinem Besitz befindlichen“ ersetzt werden. Überdies sollte vor dem Wort „unterrichten“ das Wort „zu“ eingefügt werden.

Es wird angeregt, in Abs. 7 die Wortfolge „ihrer Art und ihrer Größe“ durch die Wortfolge „der Art und Größe seines Gewerbebetriebs“ zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 366b):

Das Formatierungsversehen in Abs. 4 (erste Zeile) wäre zu korrigieren und die Bestimmung entsprechend den anderen Absätzen einzurücken. Bei der Zitierung der Fundstelle der RL 2013/14/EU wäre zwischen der Bezeichnung „Nr.“ und der Bezeichnung „L“ ein Leerzeichen einzufügen.

In Abs. 7 hätte es besser zu lauten „durch den Verstoß erzielte Gewinne“.

Zu Z 6 (§ 376 Z 68):

Nach Angabe der Fundstelle sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 7 (§ 382):

In Abs. 90 sollte vor dem Wort „Richtlinie“ ein Artikel eingefügt werden. In Abs. 91 hätte es zu lauten „§ 136a Abs. 12, (...) § 373i1“.

Zu Z 8 (Anlage 7):

Sofern nicht eine statische Verweisung auf die Stammfassung beabsichtigt ist, sollte in Z 1 lit. a nach Angabe der Fundstelle des BörseG sowie des FMABG jeweils die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt werden.

Zu Z 9 (Anlage 8):

In Z 2 sollte es besser lauten „bezüglich Produkte (...) oder Vertriebskanäle“.

IV. Zu den MaterialienZum Besonderen Teil der Erläuterungen:Zu Z 1:

Der Verweis auf die zu novellierende Bestimmung hätte richtig zu lauten: § 117 Abs. 7.

Zu § 365m1 Abs. 1 Z 4:

Eine solche Bestimmung enthält der Entwurf nicht.

Zu § 365m1 Abs. 2 Z 4:

Die als direktes Zitat gekennzeichnete Wortfolge kommt in dieser Form in der entsprechenden Bestimmung nicht vor. Soll die Wortfolge so beibehalten werden, sollten die Anführungszeichen entfallen.

Zu § 365n1:

Das Wort „Gewerberechtlicher“ sollte besser durch das Wort „gewerberechtlicher“ ersetzt werden.

Zu § 365z Abs. 7 bis 10:

Der Verweis auf die zu novellierende Bestimmung hätte richtig zu lauten: „Abs. 7 bis 9“, da es einen Abs. 10 nicht gibt.

Zu Z 4 (§ 366b Abs. 3 bis 7):

Das Wort „verwirklicht“ hätte zu entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die „Vorgeschlagene Fassung“ weist folgende Diskrepanzen zum Novellentext auf: § 136a Abs. 12 letzter Satz: Es fehlt die Wortfolge „ABl. Nr. L 205 vom 24.10.2014 S. 1 zur Verfügung stehen.“; § 365n Z 3 lit. b: Die Wortfolge „oder betrieben wird“ bildet eine eigene lit. bc; § 365p Abs. 1 Z 1 lit. a: Am Ende der ersten Zeile steht fälschlich ein Beistrich; § 365s Abs. 1 Z 2: Fälschlich steht „der“ statt „seiner“.

Weithin fehlt die der Hervorhebung der Fassungsunterschiede dienende Kursivschreibung.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Mai 2017
Fr den Bundesminister
fr Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt